


<b>ErSte Trägergesellschaft</b> für sozialpädagogische Einrichtungen mbH	Qualitätsmanagement – Handbuch	
VI. Kinderschutz - (11) Verfahrensbeschreibung Kinderschutzbeauftragte	<b>Kinderschutzbeauftragte</b>	Ausgabe

## 1.1 Grundsatz

Die Verfahrensbeschreibung „Kinderschutzbeauftragte“ regelt unser System einer - von der jeweiligen Einrichtung - unabhängigen Beschwerdestelle.

An diese Beschwerdestelle können sich Kinder und Jugendliche, aber auch MitarbeiterInnen aus Mitgliedseinrichtungen der ErSte Trägergesellschaft mit Beschwerden wenden.

Unser System einer unabhängigen Beschwerdestelle will folgenden Erfordernissen Rechnung tragen.

1. Die gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen landes- und bundesrechtlichen Vorschriften zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erfüllen,
2. die Offenheit und Transparenz unserer Einrichtungen nach außen dokumentieren,
3. den Kindern und Jugendlichen einen Anlaufpunkt für Beschwerden unabhängig von den jeweiligen Einrichtungen schaffen,
4. einen verantwortungsbewussten Umgang
  - mit der Biographie der Kinder und Jugendlichen aber auch
  - mit MitarbeiterInnen sicherstellen.

Wir wollen aber auch die besondere Atmosphäre des Vertrauens zwischen Leitungen, MitarbeiterInnen und Kinder und Jugendlichen erhalten.


Die Grundpfeiler unserer – von der jeweiligen Einrichtung unabhängigen – Beschwerdestelle sind die Kinderschutzbeauftragten und die damit verbundenen Verfahrensweisen.


## 1.2 Geltungsbereich

Die Verfahrensbeschreibung „Kinderschutzbeauftragte“ gilt für alle Einrichtungen im Verbund der ErSte Trägergesellschaft in Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin und tritt am 01.04.2009 in Kraft.

## 1.3 Ablauf und Zuständigkeit

Die Gesellschafterversammlung der ErSte Trägergesellschaft vom 17.12.2008 hat beschlossen, das System einer unabhängigen Beschwerdestelle einzuführen.

Freigegeben (Prüfvermerk QMB):	Ausgegeben	Datum: 01.01.2016
		Seite 1 von 3

<b>ErSte Trägergesellschaft</b> für sozialpädagogische Einrichtungen mbH	Qualitätsmanagement – Handbuch	
VI. Kinderschutz - (11) Verfahrensbeschreibung Kinderschutzbeauftragte	<b>Kinderschutzbeauftragte</b>	Ausgabe

Die Mitglieder der Beschwerdestelle sind die Kinderschutzbeauftragten der ErSte Trägergesellschaft.

### Die Kinderschutzbeauftragten

Das Kinderschutzteam besteht aus drei Kinderschutzbeauftragten. Um die Einrichtungen in unseren unterschiedlichen Regionen auch personell erfassen zu können, müssen die Kinderschutzbeauftragten in den Einrichtungen auch ein Gesicht haben und aufgrund ihrer Erfahrung und Persönlichkeit die ggfls. notwendigen Schritte veranlassen können. Die Kinderschutzbeauftragten verfügen über eine Fachlichkeit und Leitungserfahrung sowie langjährige Erfahrung in unseren stationären Einrichtungen. Sie kennen eine Vielzahl der Einrichtungen und auch unsere „Strukturen“ und genießen unser uneingeschränktes Vertrauen. Ein Vertreter im Kinderschutzteam ist ein Trägervertreter, um keine Hierarchieprobleme entstehen zu lassen und die „Wichtigkeit“ des Gremiums zu transportieren.


Für das Jahr 2016 sind Kerstin Stephanski, Michaela von Caprivi, Kerstin Marten-Hintermair, Jens Harder und Ulf Riemann gewählt. Die Koordinierung des Kinderschutzteams übernimmt Kerstin Stephanski.


Abweichend von der regionalen Aufteilung werden alle Kinderschutzbeauftragten in ihren eigenen Einrichtungen *nicht* „ermittelnd“ tätig sein, sondern in der jeweiligen Einrichtung des anderen Kinderschutzbeauftragten auch außerhalb des Regionalbereichs dessen Aufgaben wahrnehmen. Damit ist das Prinzip der Unbefangenheit und Transparenz auch nach außen gesichert.

#### 1.3.1 Prinzipien für die Verfahrensbeschreibung

Bei den Prinzipien zur „Verfahrensbeschreibung Kinderschutzbeauftragte“ gelten folgende Grundsätze:

1. Für die Kinderschutzbeauftragten gilt das freie Mandat, d.h. die Kinderschutzbeauftragten führen ihr Mandat frei und niemand gegenüber verantwortlich (– insbesondere nicht dem eigenen Träger).
2. Die Kinderschutzbeauftragten haben Zugriff auf alle Hierarchieebenen und Dokumentationen den Fall betreffend.
3. Die Verfahrensbeschreibung „§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag“ in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.
4. Die Kinderschutzbeauftragten haben eine Berichtspflicht dem Geschäftsführer ErSte Trägergesellschaft, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kinderschutzes durch MitarbeiterInnen und Träger/Trägerinnen vorliegen.

Freigegeben (Prüfvermerk QMB):	Ausgegeben	Datum: 01.01.2016
		Seite 2 von 3

<b>ErSte Trägergesellschaft</b> für sozialpädagogische Einrichtungen mbH	Qualitätsmanagement – Handbuch	
VI. Kinderschutz - (11) Verfahrensbeschreibung Kinderschutzbeauftragte	<b>Kinderschutzbeauftragte</b>	Ausgabe


5. Die Kinderschutzbeauftragten können jederzeit – nach Information der jeweiligen Einrichtung - die jeweiligen Landesjugendämter und belegenden Jugendämter kontaktieren.
6. Die Kinderschutzbeauftragten müssen ihre Arbeit schriftlich dokumentieren. Die Dokumentation wird in der jeweiligen Einrichtung und auch zentral in der ErSte Trägergesellschaft aufbewahrt.
7. Die Kinderschutzbeauftragten haben eine Fachtagung pro Jahr und wählen eine(n) Vorsitzende(n) der Kinderschutzbeauftragten.
8. Es ist ein jährlicher Kinderschutzbericht zu erstellen, der die Erfahrungen der Kinderschutzbeauftragten sammelt und ggf. Änderungsvorschläge unterbreitet.
9. Bei persönlichen Gesprächen zur Gefährdungsanalyse von gemeldeten Fällen gilt das „Vier-Augen-Prinzip“ und die Risikoabschätzung ist schriftlich zu dokumentieren. Bei unterschiedlichen Einschätzungen ist der bisher jeweils nicht beteiligte Kinderschutzbeauftragte zur Risikoabschätzung hinzuzuziehen.
10. Die Kinderschutzbeauftragten unterliegen der Vertraulichkeit und müssen den Datenschutz beachten.
11. Die Kinderschutzbeauftragten arbeiten auf freier Mitarbeiterbasis, unbeschränkt von Weisungsbefugnissen auf der Basis einer Honorarvereinbarung zwischen ErSte Trägergesellschaft und Kinderschutzteam (50,- € pro Stunde pro Beauftragten plus Spesen und direkter Aufwand). Die Kosten der Verfahren tragen die jeweiligen Einrichtungen und werden durch die ErSte Trägergesellschaft bei den Einrichtung eingezogen. Die Kosten für notwendige Fortbildungen der Kinderschutzbeauftragten trägt die ErSte Trägergesellschaft.

#### 1.4 Verweisungen

Die Verfahrensbeschreibung „§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag“ in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.

Damit die o.g. Grundsätze umgesetzt werden können, sind folgende technische Instrumente zur Umsetzung notwendig:

- Merkblatt „Kinderschutz“ bei Aufnahme von Kinder in die Einrichtung mit Informationen zu BGB § 1631, § 8a SGB VIII und offener Zugang am Aushang in den Einrichtungen
- E-Mail Adresse ([Kinderschutz@ErSteTraeger.de](mailto:Kinderschutz@ErSteTraeger.de)) mit automatischer Weiterleitung an die E-Mail Adressen der Kinderschutzbeauftragten,
- Kostenlose 0800-5450030 Nummer mit automatischer Rufweiterleitung an die Kinderschutzbeauftragten

<b>Freigegeben (Prüfvermerk QMB):</b>	<b>Ausgegeben</b>	<b>Datum: 01.01.2016</b>
		<b>Seite 3 von 3</b>